



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9213-031001

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Geschwindigkeitserhöhungen für Strecken von einem Kilometer oder weniger verboten werden sollen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 135 Mitzeichnungen und 57 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass erhöhte Geschwindigkeit den Kraftstoffverbrauch sowie Emissionen steigern, das Unfallrisiko erhöhen und Unfallfolgen verschlimmern würden. Bei Strecken von einem Kilometer oder weniger würden Geschwindigkeitserhöhungen nur einige Sekunden Zeitersparnis bringen und die negativen Auswirkungen nicht rechtfertigen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Durchführung der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) wegen der im Grundgesetz (GG) verankerten Kompetenzverteilung grundsätzlich in die Zuständigkeit der Landesbehörden fällt, die diese Aufgabe als „eigene Angelegenheit“ wahrnehmen (Artikel 83, 84 GG). Die Länder sind dem Bund diesbezüglich weder weisungsgebunden



noch berichtspflichtig. Der Bund schafft hierfür lediglich den Rechtsrahmen, der sich hier, wie folgt, darstellt:

Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden sind berechtigt, die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs zu beschränken oder zu verbieten und den Verkehr umzuleiten (§ 45 Absatz 1 Satz 1 StVO). Dabei entscheiden die Straßenverkehrsbehörden auf der Grundlage der StVO und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens und unter Abwägung der Gegebenheiten vor Ort, welche Anordnung getroffen wird. Dies hängt immer vom konkreten Einzelfall ab. Soweit nicht zwingend erforderlich, werden allgemeine Verbote in vielen Fällen der komplexen Verkehrslage vor Ort nicht gerecht, so auch das geforderte Verbot kurzer Streckenabschnitte mit einer erhöhten zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

Der Petitionsausschuss verweist auf die von der Petition aufgeworfene Frage nach einer angemessenen Streckenlänge, an der sich die Problematik eines allgemeinen Verbots bereits zeigt. Eine entsprechende Regelung für einen Streckenabschnitt von einem Kilometer Länge wirkt sich auf den Verkehr innerhalb geschlossener Ortschaften gänzlich anders aus als beispielsweise auf Landstraßen. Die Entscheidung vor Ort durch die zuständige Behörde ist vor allem auch wegen der individuellen infrastrukturellen Gegebenheiten notwendig und auch eine bewusste Entscheidung des Verordnungsgebers. Im Einzelfall kann deshalb auch eine kurze Streckengeschwindigkeitsanordnung nicht zulässig sein, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.

Der Ausschuss hat das Vorbringen geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass es einer gesonderten Regelung hinsichtlich des Verbots kurzzeitiger Geschwindigkeitserhöhungen nicht bedarf. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.